



gemeinde maur

Protokoll Gemeinderat

Sitzung vom
Beschluss-Nr.
Registratur
IDG-Status

17. August 2026
2026/150
0.3.2
☒ öffentlich
☐ nicht öffentlich
☒ Verhandlungsbericht
☐ Website

Gemeinderat
Zürichstrasse 8
8124 Maur
www.maur.ch

Rahel Krebs, direkt 043 366 13 41
rahel.krebs@maur.ch

Erneuerungswahl Friedensrichter/in für die Amtsdauer 2027-2033 - Wahlordnung

1 Ausgangslage

Der Gemeinderat hat als wahlleitende Behörde die Erneuerungswahl des/der Friedensrichters/in für die Amtsdauer 2027 - 2033 anzuordnen. Gestützt auf Art. 6 Ziff. 5 der Gemeindeordnung (GO) wird der/die Friedensrichter/in an der Urne gewählt. In Anwendung von Art. 7 GO werden leere Wahlzettel verwendet.

2 Erwägungen des Gemeinderats

Gestützt auf § 44 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) hat der erste Wahlgang zwischen Januar und Juni stattzufinden. Der erste Wahlgang soll deshalb am ordentlichen Abstimmungstermin vom Sonntag, 28. Februar 2027, durchgeführt werden. Ein 2. Wahlgang ist auf den ordentlichen Abstimmungstermin vom Sonntag, 6. Juni 2027, vorzusehen.

Den Wahlunterlagen ist in Anwendung von § 61 Abs. 2 GPR und Art. 7 GO ein Beiblatt beizulegen, auf dem Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.

Beschluss

1. Der erste Wahlgang für die Erneuerungswahl der/des Friedensrichter/in für die Amtsdauer 2027 - 2033 findet am Sonntag, 28. Februar 2027 statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 6. Juni 2026 statt.
2. Die Urnenwahl wird mit leeren Wahlzetteln und einem Beiblatt durchgeführt.
3. Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Die Wahlordnung wird am 11. September 2026 amtlich publiziert. Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Mittwoch, 21. Oktober 2026 um 16.30 Uhr beim Gemeinderat, Zürichstrasse 8, 8124 Maur eingereicht werden. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton Zürich hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, und Adresse auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Funktion schon bisher ausgeübt hat, angegeben werden.
4. Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
5. Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der vorgängig erwähnten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, vom Freitag, 13.

November 2026 bis Donnerstag, 19. November 2026, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

6. Wahlvorschlagsformulare stehen auf der Webseite der Gemeinde Maur zur Verfügung (www.maur.ch) oder können bei der Abteilung Präsidiales der Gemeinde Maur bezogen werden (info@maur.ch oder 044 366 13 40).
7. Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.
8. Die Leiterin Präsidiales wird mit der Durchführung des Vorverfahrens und den entsprechenden Publikationen beauftragt.
9. Mitteilung an
 - Ortsparteien (zur Information)
 - Amtierende Friedensrichterin (zur Information)
 - Gemeindepräsident
 - Gemeindeschreiber
 - Leiterin Einwohnerdienste
 - Leiterin Präsidiales (zum Vollzug, Akten)

Gemeinderat Maur



Yves Keller
Gemeindepräsident



Christoph Bless
Gemeindeschreiber

Versand 24. August 2026